

Satzung des Förderverein Gemeindebibliothek Sande

§1 Name und Sitz des Fördervereins, Geschäftsjahr

- (1) *Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Gemeindebibliothek Sande“.*
- (2) *Der Förderverein hat seinen Sitz in Sande.*
- (3) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- (4) *Der Förderverein soll die Rechtsform „eingetragener Verein“ erhalten und im Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.*

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Fördervereins

- (1) *Der Förderverein unterstützt die Gemeindebibliothek Sande bei der Erfüllung ihres Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrages. Er ist besonders darum bemüht:
 - a) *durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Gemeindebibliothek Sande stärker im Bewusstsein der Sander Bevölkerung zu verankern,*
 - b) *die Veranstaltungsarbeit der Gemeindebibliothek Sande zu fördern,*
 - c) *die Gemeindebibliothek Sande ideell und materiell zu fördern,**
- (2) *Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel für die Gemeindebibliothek Sande verwirklicht, aber auch durch ideelle und personelle Hilfe wie die Unterstützung der Gemeindebibliothek Sande in ihrer Veranstaltungsarbeit und die Kontaktpflege zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Gelder werden vor allem für aktuelle, dem Bibliothekskonzept entsprechende Vorhaben und die ergänzende Beschaffung von Medien, sowie für Veranstaltungen verwendet.*
- (3) *Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (4) *Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (5) *Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der eingegangenen Spenden und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Bibliotheksleitung. Die Tätigkeit in den Organen des Fördervereins ist ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, begünstigt werden. Für die Realisierung größerer Projekte kann der Förderverein Rücklagen über mehrere Kalenderjahre bilden. Etwaige erwirtschaftete Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.*
- (6) *Der Förderverein schließt jede parteipolitische Tätigkeit aus und ist konfessionell neutral.*

§3 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.*
- (2) *Die Mitgliedschaft wird über eine Beitrittserklärung erworben; die Beitrittserklärung zum Förderverein ist schriftlich oder in Textform unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen.
Für Minderjährige ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.*
- (3) *Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages.
Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.*
- (4) *Stimm- und Wahlrecht*
 - a) *Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.*
 - b) *Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.*
 - c) *Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.*
 - d) *Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.*
- (5) *Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht auf andere übertragen werden.*
- (6) *Jedes Mitglied soll die Interessen des Fördervereins fördern.*

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um ein Ziel des Fördervereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.*
- (2) *Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.*

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) *Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres zu zahlen.*
- (2) *Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig Spenden zu leisten.*

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft im Förderverein endet*
 - a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Austritt oder deren Auflösung,
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) *Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.*
- (3) *Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es*
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§7 Mittel des Fördervereins

Die Mittel des Fördervereins werden aufgebracht

- (1) *durch Mitgliedsbeiträge,*
- (2) *durch Spenden und Schenkungen,*
- (3) *durch Einnahmen aus Veranstaltungen.*

§8 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten:*
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Entscheidung über Satzungsänderung und Auflösung des Fördervereins,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein,
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) *Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.*

- (3) *Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Fördervereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Fördervereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.*
- (4) *Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.*
- (5) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.*
- (6) *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*
- (7) *Beschlüsse und Wahlen*
- a) *Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wenn ein Mitglied es wünscht, wird geheim abgestimmt.*
 - b) *Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in offener Abstimmung.*
 - i. *Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten.*
 - ii. *Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.*
 - iii. *Wenn ein Mitglied es wünscht, wird geheim gewählt.*
 - c) *Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel.*
 - d) *Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein, sowie der Auflösung des Fördervereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
- (8) *Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.*

§10 Vorstand

- (1) *Dem Vorstand des Fördervereins obliegen die Vertretung des Fördervereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Fördervereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) *Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:*
 - a) Vorsitzende/r
 - b) 1. Stellvertreter/in
 - c) 2. Stellvertreter/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Schatzmeister/in
- (3) *Beratende Mitglieder*
 - a) Die Leitung der Gemeindebibliothek Sande ist ständiges beratendes Mitglied im Vorstand.
 - b) Bei Bedarf können weitere Personen als Berater hinzugezogen werden.
- (4) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.*
- (5) *Nur Mitglieder des Fördervereins können Mitglieder des Vorstands sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.*
 - a) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
 - b) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Fördervereins – bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung – in den Vorstand zu berufen.
- (6) *Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen.*
 - a) Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Fördervereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 - b) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - d) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 1. Stellvertreters.
 - e) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.
 - f) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§11 Kassenprüfer

- (1) *Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.*
- (2) *Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.*
- (3) *Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Fördervereins sein.*

§12 Auflösung des Fördervereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) *Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.*
- (2) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Sande, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeindebibliothek Sande zu verwenden hat.*
- (3) *Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.*

§13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand ist befugt und berechtigt, sie durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die folgende Mitgliederversammlung wird hierüber informiert. Der Einladung ist die Änderung in Textform beizufügen.